Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 01/2022 vom 31. März 2022

Einbürgerungen

Eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD) ein grosses Anliegen. In diesem Newsletter informieren wir Sie über Abklärungen betreffend die Förderung der Integration von Familienmitgliedern und geben Ihnen einen Hinweis zu Personen mit Hörbehinderung im Einbürgerungsverfahren. Zudem gibt es Neuigkeiten über unsere Aktenablage und Ihren Umgang mit Originaldokumenten sowie wertvolle Informationen für Behörden auf der neuen Webseite von «fide».

1. Förderung Integration Familienmitglieder

Ist in einem Einbürgerungsgesuch nicht die ganze Familie einbezogen, muss näher überprüft werden, inwiefern die gesuchstellende Person die Integration der Familienmitglieder fördert. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nicht einbezogene Ehefrau oder den nicht einbezogenen Ehemann.

Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, folgende Abklärungen vorzunehmen:

Klären Sie ab, ob die nicht einbezogene Ehefrau oder der nicht einbezogene Ehemann in der Gemeinde integriert ist.

- Wie schätzen Sie die Sprachkenntnisse ein?
- Nimmt die Person ebenfalls am Erwerbsleben teil?
- Wie nimmt sie am sozialen und kulturellen Leben teil?

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Sie die Rolle der gesuchstellenden Person im Integrationsprozess des Ehepartners oder der Ehepartnerin beschreiben.

Weitere Hinweise finden Sie in Artikel 8 BüV, Kapitel 3.3.7 der BSIG oder im Handbuch des SEM unter V. Bürgerrecht (LINK), Kapitel 3 Ordentliche Einbürgerungen 321/15 (Seite 58).

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Abklärungen im Erhebungsbericht unter «Förderung der Integration der Familienmitglieder» fest und legen Sie die entsprechenden Unterlagen dem Dossier bei (z.B. Stellungnahmen, Befragungsprotokolle, Bestätigungen von Sprachkursen, Arbeitgeberbestätigungen usw.).

2. Dolmetscher für Gebärdensprache im Einbürgerungsverfahren

Personen mit Hörbehinderung haben das Recht, mit staatlichen Behörden in Gebärdensprache zu kommunizieren. Das Gemeinwesen steht in der Pflicht, auf Wunsch einer Person mit einer Hörbehinderung einen Gebärdensprachdolmetscher zu organisieren und zu finanzieren. Dies gilt auch für das Einbürgerungsverfahren.

Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung untersagt jegliche Diskriminierung von Personen aufgrund einer Behinderung. Im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) wird das Diskriminierungsverbot konkretisiert. Es hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese für Menschen mit Behinderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Falls Sie eine gesuchstellende Person mit Hörbehinderung haben, steht Ihnen für die Vermittlung eines Gebärdensprachdolmetschers die Stiftung Procom zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.procom-deaf.ch.

3. Archivierung und Originaldokumente

Die Gemeinden sind seit dem 1. Januar 2018 verpflichtet, sämtliche verfahrensabschliessenden Einbürgerungsentscheide nach Eintritt der Rechtskraft dem ZBD zur Archivierung zu übermitteln. Dies gilt sowohl für die vollständigen Verfahrensakten bei Zusicherung des Gemeindebürgerrechts als auch für die Verweigerung (z.B. Abschreibung oder Abweisung) einer Einbürgerung.

Bei der Verweigerung einer Einbürgerung haben die Gesuchstellenden oftmals die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt ein erneutes Gesuch einzureichen. Originaldokumente, die wiederverwendet werden können, händigen Sie den Gesuchstelllenden aus und integrieren lediglich eine Kopie, davon im Dossier. Bitte versehen Sie die Kopie mit Stempel und Unterschrift. Dieses übermitteln Sie in der Folge dem ZBD. Originale, die sich bereits beim ZBD befinden, erhalten Sie zur Aushändigung zurück.

4. Neue Webseite fide für Behörden

Auf der neuen Webseite von fide gibt es spezifische Informationen für Behörden, Beratungsstellen und Fachpersonen, die mit Sprachzertifikaten z.B. in bürgerrechtlichen Verfahren zu tun haben. Diese Webseite bietet auch Ihnen als Gemeinde nützliche Informationen. Unter folgendem Link können Sie darauf zugreifen: https://fide-admin.ch/de/

Haben Sie Interesse an weiteren Themen rund um die Einbürgerung?
Teilen Sie uns diese per Mail mit – gerne werden wir in einem der nächsten Newsletter darauf eingehen.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte

Cornelia Prieth, Teamleiterin
Angela Ramseier, Stv. Teamleiterin